

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 19.11.2022

### 1. Anwendungsbereich und Ausschluss von Kunden-AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) regeln die Geschäftsbeziehungen und sind Bestandteil aller Verträge der Firma SonnePUR-Baden mit ihren Kunden.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an. Es gelten auch dann ausschließlich unsere AGB, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen unseres Kunden den Vertrag durchführen.
- 1.3 Unsere AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

### 2. Angebot und Annahme, Selbstbelieferung und vorbehalten Rechte

- 2.1 Unsere Angebote werden grundsätzlich auf der Grundlage eines kundenprojektbezogenen Aufmaßes erstellt und sind für uns für die darin angegebene Dauer bindend. Ist in einem nicht als unverbindlich gekennzeichneten Angebot keine Bindungsdauer angegeben, kann der Kunde es binnen 14 Kalendertagen ab Angebotsdatum annehmen
- 2.2 (Auftragserteilung). Ist unserem Angebot ein Auftragsformular beigelegt, kann die Annahme des Kunden durch Unterzeichnung und Zurückreichung des Auftragsformulars erfolgen.
- 2.3 Gibt der Kunde ein Angebot (Bestellung) ab, ist er 14 Kalendertage ab dessen Zugang bei uns daran gebunden und kommt ein Vertrag zustande, wenn ihm innerhalb dieser Frist unsere Annahme zugeht. Als Annahmeerklärung gilt es auch, wenn wir mit der Erbringung der vom Kunden gewünschten Lieferung beginnen.
- 2.4 Die Bestellung hat die erforderlichen Informationen zur Ausführung der gewünschten Lieferung zu enthalten. Unklarheiten gehen zu Lasten des Kunden. In laufenden Geschäftsbeziehungen werden unvollständige Angaben unseres Kunden durch die in dieser Beziehung sonst üblichen ergänzt.
- 2.5 Die Prüfung der Statik der Montagebasis (Gebäude, Dach, Wand, Sockel etc.) ist Sache des Kunden.
- 2.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist. Entfällt danach unsere Leistungspflicht, werden wir den Kunden unverzüglich informieren und von ihm bereits geleistete Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.7 An Aufmaß, Zeichnungen, Lichtbildern, Kalkulationen und anderen von uns erstellten Angebots- und Vertragsunterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns sämtliche Rechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Kunde uns den Auftrag nicht erteilt, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

### 3. Preise, Anzahlung, Abschlagszahlung, Preisanpassung, Zahlungsweg, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

- 3.1 Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich unsere Preisangaben in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir zur Forderung angemessener Anzahlungen und Abschlagszahlungen berechtigt.
- 3.2 Soweit wir aus vom Kunden zu vertretenden oder ausschließlich in seinen Risikobereich fallenden Gründen unsere Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsschluss erbringen, gelten unsere bei Leistungserbringung aktuellen Listenpreise. Unsere Rechte aus Ziffer 4.9 dieser AGB bleiben unberührt.
- 3.3 Zahlungen können nur durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen. Andere Zahlungsmöglichkeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Unsere Mitarbeiter und Subunternehmer sind nicht zum Inkasso berechtigt; das Risiko bei Zahlung an nicht empfangsberechtigte Personen trägt der Kunde.
- 3.4 Nehmen wir eine andere unbare Zahlung des Kunden (z.B. Scheck, Wechsel) entgegen, wird Erfüllung nur bewirkt, wenn und soweit Einlösung durch vorbehaltlose Barauszahlung oder nicht rückbelastungsfähige Kontogutschrift erfolgt. Rücklastschriftgebühren und sonstige mit der Zahlung des Kunden verbundene Kosten gehen zu seinen Lasten.
- 3.5 Scheitert aus vom Kunden zu vertretenden Gründen die Einlösung eines Schecks, Wechsels einer Lastschrift oder eines sonstigen unbaren Zahlungsmittels, gerät er ohne weiteres in Zahlungsverzug. Erhalten wir nach Vertragsabschluss durch diese oder andere Anhaltspunkte Kenntnis von der Gefährdung unserer Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, können wir die Leistungserbringung verweigern, bis für sie Zahlung oder angemessene Sicherheit geleistet ist; bei endgültiger Weigerung des Kunden oder fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten angemessenen Frist sind wir zum Rücktritt berechtigt.
- 3.6 Gerät der Kunde mit einer Entgeltforderung in Zahlungsverzug, haben wir Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Ist der Kunde kein Verbraucher, beträgt der Verzugszins 9 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zzgl. einer Schadensersatzpauschale in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen; auf ihn wird die Pauschale nach Satz 2 nur insoweit angerechnet, als er in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 3.7 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, erfolgen Zahlungen des Kunden ungeachtet etwaiger Tilgungsbestimmungen des Kunden zunächst auf fällige Schulden, unter mehreren fälligen Schulden auf diejenige, die uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren auf die für uns lästigere, unter mehreren gleich lästigen auf die jeweils ältere und unter gleich alten Schulden verhältnismäßig aufgeteilt auf diese Schulden. Hat der Kunde außer der vertraglichen Vergütung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur

Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Kunden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet; bestimmt der Kunde eine andere Anrechnung, können wir die Zahlungsannahme ablehnen.

- 3.8 Der Kunde kann gegenüber einer Zahlungsforderung von uns ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder § 369 HGB nur insoweit geltend machen, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.9 Gegenüber einer Zahlungsforderung von uns kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

#### **4. Lieferung, Versand, Montage, Leistungsfristen, Leistungsverzögerung, Leistungsverzug und Annahmeverzug**

- 4.1 Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, schulden wir dem Kunden nur die Ware selbst, nicht aber die Montage der Ware. Kauft der Kunde von uns Ware ohne Montage, erfolgt die Übergabe der Ware an den Kunden an unserem Sitz in 77694 Kehl. Ist der Versand der Ware vereinbart, erfolgt die Lieferung durch das beauftragte Transportunternehmen – wenn nicht anders vereinbart – frei Bordsteinkante.
- 4.2 Ist vereinbart, dass wir die Ware liefern und montieren, hat der Kunde zu jedem vereinbarten Termin bzw. jedem innerhalb des vereinbarten Zeitraums von uns zumutbar angekündigten Termin
- 4.2.1 das Bestehen einer für Kraftfahrzeuge geeigneten und freigegebenen Zufahrt zum Grundstück und die ungehinderte Zugänglichkeit der Montagebasis zu gewährleisten,
- 4.2.2 die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zur Verfügung zu stellen,
- 4.2.3 für die rechtzeitige Fertigstellung, Zugänglichkeit und Räumung der Montagebasis (z.B. Dach, Wand, Boden, Sockel) und Montageanschlüsse (z.B. Strom) Sorge zu tragen und
- 4.2.4 auf dem Montagegrundstück für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten zum Schutz der zu montierenden Waren und der Monteure zu sorgen und dabei zu berücksichtigen, dass die von uns vertriebenen Waren hochempfindlich auf physische, liquide, thermische oder elektromagnetische Einwirkung reagieren und dabei Schaden nehmen können und daher bei vereinbarter Montage nur von den von uns autorisierten Monteuren aus der Schutzverpackung entnommen, bewegt, montiert, angeschlossen und in Betrieb genommen werden dürfen. Das Recht des Kunden zur Untersuchung nach Ziff. 5.1 bleibt unberührt.
- 4.3 Ist vereinbart, dass wir für die Montagearbeiten ein Gerüst aufstellen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Gerüstauffstellfläche zugänglich und geräumt ist.
- 4.4 Für die von uns zu erbringenden Leistungen gelten die vereinbarten Termine und Fristen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für unsere Lieferungen und Leistungen die folgenden unverbindlichen Fristen:
- 4.4.1 bei vereinbarter Lieferung mit Montage, für die ein Gerüst gestellt werden muss, sechs Wochen,
- 4.4.2 bei vereinbarter Lieferung mit Montage, für die kein Gerüst gestellt werden muss, fünf Wochen, und
- 4.4.3 in allen anderen Fällen (Abholung, Versand) vier Wochen
- ab Vertragsschluss. Bei in unseren Angeboten oder diesen AGB als unverbindlich gekennzeichneten Terminen und Fristen ist seitens des Kunden ein Zeitpuffer gemäß nachfolgender Ziffer 4.5 einzuplanen.
- 4.5 Haben wir einen unverbindlichen Leistungstermin oder eine unverbindliche Leistungsfrist überschritten, kann uns der Kunde
- 4.5.1 bei vereinbarter Lieferung mit Montage, für die ein Gerüst gestellt werden muss, drei Wochen,
- 4.5.2 bei vereinbarter Lieferung mit Montage, für die kein Gerüst gestellt werden muss, zwei Wochen, und
- 4.5.3 in allen anderen Fällen (Abholung, Versand) eine Woche
- nach Termin bzw. Fristablauf in Textform zur Leistung auffordern.
- 4.6 Der Beginn verbindlicher oder unverbindlicher Versand-, Liefer- und Montagefristen setzt voraus, dass uns alle zur Bestimmung und Abwicklung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Angaben und Unterlagen des Kunden vorliegen und der Kunde vereinbarte Vorleistungen (z.B. Anzahlung, Vorauszahlung) vollständig erbracht hat; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung der Vorlage bzw. Erbringung zu vertreten haben oder mit deren Annahme in Verzug geraten.
- 4.7 Können wir Leistungsfristen nicht einhalten, weil höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Vulkanausbruch, Überschwemmung), Unwetter (z.B. Sturm, starker Schneefall), Umweltkatastrophen (z.B. Atomunfall), Mobilmachung, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorakte, Aufruhr oder ähnliche von uns nicht zu vertretende Ereignisse (z.B. Streik oder Aussperrung in anderen Betrieben) uns daran hindern, verlängern sich die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit, längstens aber um vier Wochen. Wir können uns darauf nur berufen, wenn wir dem Kunden den Grund, den Beginn und das Ende der Verzögerung unverzüglich mitteilen; die gesetzlichen Regelungen zu Fixgeschäften bleiben unberührt.
- 4.8 Befinden wir uns im Lieferverzug, ist der Kunde, wenn er Unternehmer ist, verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin innerhalb angemessener Frist in Textform zu erklären, ob er auf Lieferung besteht oder wegen des Verzugs vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt.
- 4.9 Schlägt aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund ein Anlieferungs- oder Montageversuch fehl, hat der Kunde uns die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen. Schlägt die Anlieferung fehl, hat der Kunde uns für die Dauer des Annahmeverzugs auch die bei der Spedition üblichen Lagerkosten sowie die Kosten für Rücktransport und Neuauslieferung der Ware zu erstatten. Schlägt eine Montage fehl, hat der Kunde uns auch etwaige aufgrund des Annahmeverzugs für uns eintretende Mehrkosten z.B. durch vergebliche Aufwendungen oder Preiserhöhungen von Subunternehmern zu erstatten.

## **5. Sachmängel, Rügeobliegenheiten, Nacherfüllung und Garantien**

- 5.1 Ist der Kunde Kaufmann, hat er die Ware unverzüglich nach deren Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt (auch Falschliefungen), diesen unverzüglich in Textform uns gegenüber zu rügen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn wir den betreffenden Mangel arglistig verschwiegen haben.
- 5.2 Bei mangelhafter Ware oder Montage hat der Kunde uns gegenüber die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird die Art der Nacherfüllung durch uns bestimmt und ist die Mängelhaftung für nicht runderneuerte Gebrauchsgüter ausgeschlossen; das gilt nicht für die in Ziff. 7.2.2 bis 7.2.5 genannten Ansprüche, Ansprüche aus einer Beschaffenheitsvereinbarung, einer Garantie oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels.
- 5.3 Etwaige von uns vertraglich gewährte Garantien für bestimmte Waren oder von den Herstellern bestimmter Waren eingeräumte Garantien treten neben die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte des Kunden.
- 5.4 Der Kunde hat auch mangelhafte Ware sachgemäß zu behandeln, insbesondere sachgemäß zu lagern. Eine Nachlieferung mangelfreier Ware erfolgt Zug um Zug gegen Rückgewähr der mangelhaften Ware. Die Art und Weise der auf unsere Kosten erfolgenden Rückgewähr hat in Abstimmung mit uns zu erfolgen.

## **6. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**

- 6.1 Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden, soweit eine der in Satz 1 genannten Personen Leben, Körper oder Gesundheit eines anderen Menschen oder wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Ziff. 6.2 schuldhaft verletzt, sowie für Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer von uns gewährten Garantie.
- 6.2 Bei Verletzung solcher vertraglichen Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (kurz: "wesentliche Vertragspflichten"), ist die gesetzliche Haftung der in Ziff. 6.1 Satz 1 genannten Personen für Vermögensschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden beschränkt; für reine Verzugsschäden ist diese Haftung zudem auf maximal 5 % des Kaufpreises begrenzt.
- 6.3 Im Rahmen des Aufwendungsersatzes nach § 284 BGB haften wir nicht für Luxusaufwendungen.
- 6.4 Soweit ein Schaden des Kunden durch eine Versicherung abgedeckt wird, haften wir dem Kunden nur für die mit der Inanspruchnahme der Versicherung verbundenen Nachteile. Soweit die Versicherung keine Deckung gewährt, sind wir verpflichtet, selbst einzutreten. Eine Verpflichtung des Kunden zur vorherigen gerichtlichen Inanspruchnahme des Versicherers besteht nicht.
- 6.5 Vorstehendes gilt entsprechend für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 6.6 Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist damit nicht verbunden.

## **7. Verjährungsfristbestimmungen**

- 7.1 Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, verjähren etwaige Ansprüche des Kunden gegen uns aus vertraglichen Leistungsstörungen, die aus einer Mangelhaftigkeit unserer Waren oder Montageleistungen hergeleitet werden, in einem Jahr. Gehört der Kunde zu keinem der genannten Personenkreise, gilt dies – mit Ausnahme des Verbrauchsgüterkaufs gebrauchter Sachen - nur in Bezug auf Schadensersatzansprüche.
- 7.2 Ungeachtet der Ziff. 6.1 gelten die gesetzlichen Regelungen
- 7.2.1 für die in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB, 479 und 634a Nr. 2 BGB genannten Fälle;
  - 7.2.2 für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht i.S.v. Ziff. 5.6 oder dem arglistigen Verschweigen eines Mangels;
  - 7.2.3 wenn und soweit sich Ansprüche auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von uns gründen;
  - 7.2.4 für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und
  - 7.2.5 für Ansprüche aus schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.
- 7.3 Ansprüche aus einer von uns erteilten Garantie verjähren nicht vor Ablauf des Zeitraums, für den die Garantie gewährt wird.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Preises einschließlich etwaiger Nebenkosten und der Mehrwertsteuer sowie sonstiger Nebenforderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 8.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, zur Schadensbegutachtung die Inaugenscheinnahme der Vorbehaltsware zu gewähren und – soweit ihm bekannt – die Identität des Schädigers zu offenbaren.
- 8.3 Vor Erwerb des Volleigentums ist der Kunde nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

- 8.4 Wird die Vorbehaltsware beim Kunden mit anderen Sachen verbunden, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen und dem Verarbeitungswert zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfange des Wertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser AGB.
- 8.5 Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Kunden zustehenden oder noch entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen in unserem Eigentum. Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind.
- 8.6 Kunden im Sinne der Ziff. 5.1 sind berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware an Dritte weiterzueräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auf uns übergehen, also insbesondere deren Abtretbarkeit bei der Weiterveräußerung nicht ausgeschlossen wird. Solche Kunden treten mit Vertragsabschluss die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen und auch die aus Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware gegen den Täter oder einen Versicherer des Kunden entstehenden Forderungen im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen oder Sachgesamtheiten veräußert, so werden die so entstehenden Forderungen an uns insoweit abgetreten, als sie dem Einzelverkaufspreis unserer mitveräußerten Vorbehaltsware entsprechen. Jede bei Vertragsabschluss bereits an einen Dritten erfolgte Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware hat uns der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns als Sicherheit abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne Widerruf, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ihm gegenüber Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden, seine Bank ihm die Kreditlinie kündigt, er Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen erfolgt oder wegen Masseunzulänglichkeit abgelehnt wird. Der Kunde hat in diesen Fällen unverzüglich den Drittschuldnern die Abtretung offenzulegen und uns den Grund des Erlöschens sowie alle zur Einziehung unserer Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

## 9. Hinweise zu Batterien

- 9.1 Der Endnutzer von Batterien ist gesetzlich verpflichtet, Altbatterien einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen, also z.B. bei einer kommunalen Sammelstelle oder einem zur Rücknahme verpflichteten Händler zurückzugeben.
- 9.2 Batterien können nach dem Gebrauch an unserer Geschäftsadresse unentgeltlich zurückgegeben werden. Das Rückgaberecht beschränkt sich auf Altbatterien der Art, die wir als Neubatterien in unserem Sortiment führen oder geführt haben, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen. Vom Rückgaberecht nach dem Batteriegesetz nicht umfasst sind Waren mit eingebauten Altbatterien. Rückgaberechte auf anderer gesetzlicher Grundlage bleiben unberührt.
- 9.3 Auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umgang mit Altbatterien, insbesondere die hier in Ziff. 9.2 Satz 1 erläuterte gesetzliche Verpflichtung des Endnutzers, weist das folgende Symbol auf der Batterie selbst bzw. ihrer Verpackung hin, zu dessen Anbringung der Hersteller vor dem erstmaligen Inverkehrbringen der Batterie verpflichtet ist:
- 9.4 Bei Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent Blei enthalten, muss der Hersteller außerdem unterhalb des Symbols die chemischen Zeichen der Metalle (Hg, Cd, Pb) aufbringen, bei denen der Grenzwert überschritten wird.



## 10. Datenschutz

- 10.1 Wir erheben, speichern, nutzen und übermitteln personenbezogene Daten unseres Kunden ausschließlich für eigene Geschäftszwecke gemäß § 28 BDSG, d.h. zur Begründung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung zu diesem Kunden und zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten.
- 10.2 Wir nehmen Bestellungen und Angebotsanfragen nur an, wenn der Kunde uns seinen Vor- und Nachnamen, seine Postanschrift, die gegebenenfalls hiervon abweichende Lieferanschrift und seine Telefonnummer mitteilt. Diese Angaben benötigen wir in jedem Fall für die Erstellung von Angeboten sowie den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden. Im Einzelfall können je nach Gegenstand der Kundenanfrage bereits für das Aufmaß und die Angebotserstellung weitere personenbezogene Daten erforderlich werden (insbesondere der persönliche Strom-, Wasser und Gasverbrauch für die Berechnung von Bedarf und Rentabilität, Zähler- und Kundennummer beim jeweiligen Versorger, Lagepläne und bemaßte Baupläne des Objekts, für das die Anlage vorgesehen ist). Wir speichern und nutzen diese Angaben ausschließlich zu den genannten Zwecken. Dies schließt die zur Vertragsabwicklung bzw. zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erforderliche Weitergabe an die von uns beauftragten Subunternehmer sowie die jeweils zuständigen Behörden, Netzbetreiber und Stromversorger ein.
- 10.3 Wenn der Kunde unsere Website oder andere von uns betriebene Websites aufruft, werden auf dem vom Kunden genutzten internetfähigen Endgerät kleine Dateien, sogenannte Cookies angelegt. Die von uns durch Cookies angelegten Informationen lassen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Person des Kunden zu. Der Kunde kann über die Einstellungen der von ihm genutzten Browsersoftware verhindern, dass auf dem von ihm genutzten Endgerät Cookies gespeichert werden. Wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, kann es zu Funktionseinschränkungen des Bestellvorgangs auf unseren Internetpräsenzen kommen.
- 10.4 Der Kunde kann sich bei uns jederzeit darüber informieren, welche personenbezogenen Daten von ihm bei uns gespeichert wurden, z.B. per E-Mail an [info@sonnepur-baden.de](mailto:info@sonnepur-baden.de)

In gleicher Weise kann der Kunde etwaige Löschungsansprüche nach dem BDSG geltend machen.

## 11. Schlussbestimmungen: anwendbares Recht, Vertragssprache, Schriftformgebot, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Einbeziehung künftiger Änderungen dieser AGB

- 11.1 Verträge mit uns unterliegen dem deutschen Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts; zwingende Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom I-Verordnung Nr. 593/2008 bzw. der an ihre Stelle tretenden Kollisionsnormen, bleiben unberührt.
- 11.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

- 11.3 Änderungen des Vertrags bedürfen der Textform; das gilt auch für eine hiervon abweichende Formbestimmung.
- 11.4 Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist, soweit vorstehend nicht anders angegeben, Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien unser Sitz in 77694 Kehl.
- 11.5 Wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sind ausschließlich die Gerichte zuständig, in deren Bezirk 77694 Kehl liegt; wir sind aber berechtigt, den Kunden auch dann an dessen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende Gerichtsstands Regelungen der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 bzw. der an ihre Stelle tretenden Vorschriften bleiben unberührt.
- 11.6 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in den Bestimmungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 11.7 Diese Fassung (Stand: 19.11.2022) tritt an die Stelle unserer bisherigen AGB. Künftige Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang und Hinweis auf die Einbeziehungswirkung seines Schweigens in Textform widerspricht.